

3791/AB XXI.GP

Eingelangt am: 28.06.2002

BM für auswärtige Angelegenheiten

Die Abgeordneten zum Nationalrat Inge Jäger, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. Mai 2002 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unter der Zahl 3949/J-NR/2002 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "call for proposal" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Instrument "Call for Proposals" wird von der Europäischen Kommission für die Vergabe von (Teil)finanzierungen von Maßnahmenvorschlägen Dritter in verschiedenen Ausprägungen verwendet, es gibt dafür jedoch keine standardisierten Regeln. Die "Einladung zur Anbotslegung" ist ein Instrument, welches - abgestimmt auf den jeweiligen Bieterkreis - inhaltliche, formale, administrative etc. Kriterien definiert; werden diese eingehalten, kann dies zu einer Finanzierung aus dem EU-Budget führen. Eines dieser Kriterien kann im Fall der Entwicklungszusammenarbeit auch ein Verweis auf eine vereinbarte Kooperationsstrategie (inhaltliche, geographische, zielgruppenspezifische u.a. Prioritätensetzung, Auflagen hinsichtlich der Beibringung von Eigenleistungen, Auflagen hinsichtlich der Auswahl von Kooperationspartnern etc.) sein.

Gem. § 15 Abs. 4 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (BGBl. I Nr. 49/2002) kann der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Organisationen im Sinne des § 3 Abs. 2 EZA-G einladen, Vorschläge für die Durchführung von Vorhaben im Rahmen der sachlichen und geographischen Schwerpunkte des Dreijahresprogramms zu unterbreiten. Die Einladungen zur Einreichung dieser Förderungsansuchen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.

Die verschiedenen bestehenden Instrumente der Kofinanzierung von Vorhaben von Nichtregierungsorganisationen, aber auch von privaten Firmen (vgl. NRO-Kofinanzierung Global, NRO-EU-Kofinanzierung, Kofinanzierung Private Wirtschaftspartnerschaften), für welche das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten einen beachtlichen Teil der Programm- und Projekthilfe aufwendet, sind bereits "Einladungen zur Anbotslegung".

Zur Frage 2:

Derartige Einladungen zur Anbotslegung werden bereits durchgeführt.